



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1337 - 2/92

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Linz, am 25. September 1992

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
(0732) 7602-0*

VERGEGENSTÄNDLICHES
P2 -GEZ 2 P2
Datum: 30. SEP. 1992
Vert. 1. Okt. 1992 Ba

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. Benner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Strafprozeßordnung geändert wird
(Strafprozeßnovelle 1992);
Begutachtungsverfahren.

Zu den am 18. 9. 1992 vorgelegten Stellungnahmen wird
die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Salzburg in 25-facher
Ausfertigung nachgereicht.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.:

25Beilagen

W. Benner



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Salzburg
Jv 397-2/92

Salzburg, am 22.9.92

A - 5020 Salzburg
Rudolfsplatz 2

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Postfach 522
Telefon 0662/84 55 51
Fernschreiber 63 32 89
Fax 89 10 19

L i n z

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Sachbearbeiter

Erhalten 25. SEP. 1992 _____ Uhr

LStA Dr. Scharmüller

~~Referat~~ mit Beilagen Akt

Durchwahl 471

Zu Zahl : Jv 1337 - 2/92

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeß-
novelle 1992 (Ladendiebstahl)

Zum oben bezeichneten Entwurf wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

1. Grundsätzlich ist die angestrebte Regelung der beschleunigten Behandlung von Ladendiebstählen durch eine Ausgleichsleistung sehr zu begrüßen. Bedauerlich ist lediglich, daß diese "Dekriminalisierung" sich nur auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen unter Ausnützung einer Selbstbedienungseinrichtung bezieht, zumal es auch zahlreiche andere Formen einer gelockerten Gewahrsame gibt, wie auch andere Delikte mit vergleichbarem geringen kriminellen Gehalt. Die dogmatische Begründung für das sehr beschränkte Anwendungsgebiet der angestrebten Novelle ist daher nicht völlig überzeugend.

2. Zu § 34 b :

Sehr wichtig ist der letzte Satz des Absatz 2 dieser geplanten Bestimmung. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß manche Banken vor allem bei Auslandsüberweisungen Pauschalbeträge (die oft den Schalterbeamten nicht völlig vertraut sind) berechnen, die auf die Höhe der Überweisungssumme keine Rücksicht nehmen, so daß der auf S. 24 f der Erläuterungen ins Auge gefaßte Ermessensspielraum von 5% zu gering sein kann.

3. Zu § 34 c Abs. 2 und 3 :

Die angestrebte Regelung ist verwaltungstechnisch sehr aufwendig. Wenn der Verfolgungsverzicht nicht in Betracht kommt und das Verfahren auch nicht aus anderen Gründen eingestellt werden kann, so ist der Täter mindestens zweimal (einmal durch den Staatsanwalt und ein weiteres Mal durch das Gericht durch Übersendung der Vorladung zur Hauptverhandlung oder der Strafverfügung) postalisch zu verständigen. Bei entsprechender Gestaltung des Ladungsformulares oder des Strafverfügungsformulares könnte in diese die Verständigung, daß ein Verfolgungsverzicht nicht in Betracht kommt, aufgenommen werden. Dabei könnte auch dafür Sorge getragen werden, daß die Trennung von Staatsanwaltschaft und Gericht klar zu Tage tritt.

Sehr umständlich (bedenkt man, daß die Hauptlast der Arbeit besonders im ländlichen Raum von den Bezirksanwälten ohne entsprechende Geschäftsabteilungen durchzuführen sein wird) ist auch die angestrebte Regelung des Abs. 3 des § 34 c. Zweckmäßig wäre es die Möglichkeit einzuräumen, die erbrachte Ausgleichsleistung auf eine allenfalls anfallende Geldstrafe oder auf Verfahrenskosten anrechnen zu können, sofern der Täter nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Zur Frage einer erweiterten Möglichkeit der Anklagebehörde zu einem Verfolgungsverzicht bei Wiedergutmachung des Schadens eines Vermögensdeliktes (S. 15 d. Erläuterungen):

Ein Ausbau eines "Bußgeldverfahrens" wäre sehr zu begrüßen und könnte sich angesichts der Tatsache, daß es auch bei Gerichtshofzuständigkeit zahllose Delikte geringer Schwere gibt, auch auf solche in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fallende Straftaten erstrecken. Wenngleich die Grenzen dieser Möglichkeit einer ausführlichen Erörterung bedürfen, darf darauf hingewiesen werden, daß sich eine solche Regelung nicht bloß für Vermögensdelikte empfiehlt, sondern auch für andere Straftaten, insbesondere solche, die sich (ungeachtet geringer Schwere) durch die Persönlichkeit des Täters oder des Opfers oder der Verletzung eines abstrakten Rechtsgutes einem außergerichtlichen Tausgleich entziehen.

